

**Satzung zum Bebauungsplan Nr. 0411**  
**der Gemeinde Hinte,**  
**Änderung Nr. 1 (vereinfachte)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10, des § 13 und des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl. II S. 766) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Hinte folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0411 beschlossen:

**§ 1**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten "Gestalterischen Festsetzungen" werden um eine weitere Festsetzung ergänzt:

**8. Ausnahmen "Nebenanlagen"**

Für je eine Nebenanlage als Gebäude gem. § 14 BauNVO pro Grundstück ist eine Ausnahme von der gestalterischen Festsetzung Nr. 3 (Dachform), Nr. 4 (Dacheindeckungen) und Nr. 5 (Außenwände) zulässig, wenn die Grundfläche einschließlich einer evtl. Überdachung (Freisitz) von 30 qm nicht überschritten wird.

**§ 2**

**Rechtsverbindliche Pläne**

Diese Änderung wird Bestandteil des am 26.09.91 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 0411.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gemeinde Hinte, den 02. Mai 1995

- Bürgermeister -



- Gemeindedirektor -

# Verfahrensvermerke

Landkreis Aurich

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 10.04.95



*[Signature]*  
- Plascher -

## Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.11.94 die Durchführung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0411 beschlossen.

Hinze, den 02. Mai 1995



*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Gemeindefeldirektor

## Vereinfachte Änderung

Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und von den Änderungen/Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Rundschreiben vom 22.12.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.02.1995 gegeben worden. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgebracht.

Hinze, den 02. Mai 1995



*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Gemeindefeldirektor

## Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen in seiner Sitzung am 27.03.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hinze, den 02. Mai 1995



*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Gemeindefeldirektor

### Inkrafttreten

Die Satzung zur Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist am 28.04.95 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.  
Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist damit am 28.04.1995 rechtsverbindlich geworden.

Hinte, den

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

---

### Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

---

### Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Hinte, den


Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0411, bestehend aus den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.



  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor